



Betriebsgruppe HAVAG in der OG Halle P

www.halle.gdl-stadtverkehr.de

Monats- Info

Ausgabe 01 / August 2010



Thema :

**Berechnung des
Überstundenentgeltes**

Was dem einen recht ist, muss dem anderen nicht billig sein!

Es ist begrüßenswert, dass der Arbeitgeber am 01.06.2010 die Mitarbeiter über eine erforderliche Korrektur bei der Überstundenvergütung informierte.

Seit Inkrafttreten des TV-N LSA am 01.07.2008 wurde die geänderte Regelung einer verbesserten Überstundenvergütung versehentlich nicht berücksichtigt. Erst eine Nachfrage beim kommunalen Arbeitgeberverband hatte ergeben, dass das Überstundenentgelt nach individueller Stufe und der Überstundenzuschlag (30%) nach der Stufe 1 berechnet werden muss. Bisher war geregelt, dass Überstundenentgelt und der Überstundenzuschlag nach der Stufe 1 der entsprechenden Entgeltgruppe zu berechnen und abzugelten waren.

Die Mitarbeiter wurden zeitgleich informiert, dass ab Juni 2010 das Überstundenentgelt korrekt berechnet wird, verbunden mit Nachzahlungen für die Mitarbeiter!
Unter Beachtung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist von 6 Monaten erfolgt die Berechnung der Nachzahlungen jedoch lediglich für die letzten 6 Monate und nicht für die gesamte Zeit, in der die Berechnung der Überstunden fehlerhaft zu Ungunsten der Beschäftigten erfolgte (seit 01.07.2008 mit Inkrafttreten des Tarifvertrags)! Hierbei beruft sich das Unternehmen auf den §20 TV- N LSA: „ Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden.“

Alle Mitarbeiter, die im Zeitraum von Dezember 2009 bis Mai 2010 Überstunden für das Unternehmen leisteten, haben mit der Entgeltzahlung im Juni 2010 eine Nachzahlung erhalten.

Für in der Zeit vom Juli 2008 bis November 2009 geleistete Überstunden besteht wegen der o.g. Ausschlussfrist jedoch kein Anspruch auf die bessere Vergütung!

Beispiel, Straßenbahnfahrer/Busfahrer, Entgeltgruppe 5, Stufe 4:

Zeitraum Juli 2008 – November 2009:	17 Monate
Monatliche Überstunden:	20
Überstunden im gesamten Zeitraum:	340

Gezahlte Vergütung Überstunden gesamt:	4.874 €.
Zustehende Vergütung nach Tarifvertrag:	5.314 €
Differenz:	440 €

Wir sind der Auffassung, dass trotz Ausschlussfrist diese fehlerhafte Entgeltberechnung nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen sollte!

Wenn selbst die Tarifvertragsparteien nicht wussten, wie der ausgehandelte Vertrag auszulegen sei und wie das Überstundenentgelt zu berechnen ist, wie soll der Arbeitnehmer, der vertraut, wissen, dass er nicht erhält, was ihm zusteht??

Aus diesem Grund sollte das Unternehmen den Mitarbeitern die ihnen zustehende Vergütung kulanter weise nachzahlen.

Unsere GDL- Mitglieder im BR werden dieses Thema in der nächsten BR- Sitzung ansprechen. Wir wollen erreichen, dass Verhandlungen zwischen Betriebsrat und Unternehmensleitung zu dieser Problematik geführt werden.

Betriebsgruppe HAVAG in der OG Halle P